

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Höhenlage von baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der talwärts gelegenen Häuser darf im Mittel nicht höher als 0,30 m über der Oberkante der vorgelagerten Bürgersteighöhe liegen.

Bei den bergwärts gelegenen Gebäuden darf die Höhe der Fußbodenoberkante des Untergeschosses nicht mehr als 0,30 m über der Oberkante der vorgelagerten Bürgersteighöhe liegen. (im Mittel)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 103 BauONW

2.1 Dacheindeckungsmaterialien

Für geneigte Dächer dürfen nur anthrazit- bis schwarzfarbene Eindeckungsmaterialien in Form von Naturschiefer, Kunstschiefer und Ziegeln verwendet werden. Werden aufgrund der Festsetzung Ziffer 2.2 für Garagen Flachdächer hergestellt, so sind diese einzukieseln oder als Terrassenflächen plattiert herzustellen.

2.2 Dachform und -neigung

Bei der Errichtung von Garagen sind andere als im Bebauungsplan festgesetzte Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2.3 Drempel

Drempel sind nur bei eingeschossiger Bebauung zulässig und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m über Oberkante Decke.

2.4 Dachgauben

Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit folgenden Einschränkungen zulässig:

Gesamtlänge maximal 1/2 Länge der zugehörigen Traufe,  
Abstände von den Ortsgängen jeweils mindestens 1,20 m.

2.5 Mülltonnenplätze

Mülltonnen sind sichtgeschützt aufzustellen, so daß sie von allgemein zugänglichen Bereichen nicht einzusehen sind.

2.6 Antennen

Für das gesamte Baugebiet Ferrenberg ist eine Sammelantenne der Deutschen Bundespost vorhanden, an die alle Gebäude anzuschliessen sind.

3. Aufhebung bestehender textlicher Festsetzungen

Mit Rechtsverbindlichkeit vorstehender Festsetzungen treten die seit dem 19.12.1974 geltenden textlichen Festsetzungen für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 3. Änderung außer kraft.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 22.10.1980 wird folgender Hinweis im Textteil zum BP Nr. 30 - Overath, Ferrenberg, 3. Änderung - aufgenommen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Overath, Ferrenberg, 3. Änderung - teilte das Bergamt Siegen im Schreiben vom 10.9.1980 mit:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Plangebiet des BP 30 - Overath, Ferrenberg, 3. Änderung - von verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt wird. Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von unbekanntem oberflächennahen Grubenbauen aus alter Zeit, von denen ggf. Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ausgehen können, wird daher vorsorglich aufmerksam gemacht.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. Änd. Overath-Ferrenberg

Der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änd., Overath-Ferrenberg ist gemäß § 2 (1) + (6) BBauG neueste Fassung

durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 10.6.1980 aufgestellt worden.

Overath, den 7.8.1980



Bircher Treff  
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 10.6.1980 wurde am 7.8.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den 7.8.1980

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änd., Overath-Ferrenberg hat gemäß § 2(6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.8.1980 bis 18.9.1980 öffentlich ausgelegen.

Overath, den 25.9.1980

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änd. Overath-Ferrenberg ist gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 103 der Bauordnung für das Land NW am 22.10.1980 vom Rat der Gemeinde Overath als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 27.10.1980



Bircher Treff  
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änd. Overath-Ferrenberg - Text teil -  
ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4.3.81  
Az.: 352-17-FFM-22-81 genehmigt worden.

Köln, den 11.3.1981

Der Regierungspräsident :V. sine  
im Auftrag

Dieser Plan ist, soweit er gestalterische Festsetzungen beinhaltet, gemäß § 103 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), des zweiten Gesetzes zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV NW S. 274) und des ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Bergisch Gladbach, den 26. März 1981



Im Auftrage  
Wolf

Der Oberkreisdirektor  
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 BBauG am 4.6. + 11.6.1981 erfolgt.

Overath, den 15.6.1981

Bircher  
Bürgermeister

